

schwerlich stichhaltig: weder Konrads letzter Wille, noch Eberhards Stellung an der Spitze der Franken dürften diesem das Recht oder die Macht gegeben haben, Heinrich zum König zu erheben.

Ob Konrad wirklich zugunsten des sächsischen Herzogs Verfügungen über das Königtum getroffen hat, wissen wir nicht. Doch nehmen wir an, daß es der Fall war, so bleibt die Frage, welche Bedeutung diesen Verfügungen zukam. War es wirklich so, daß sie die Krone auf Heinrich übertrugen oder doch — was sachlich auf dasselbe hinausläuft — Eberhard die Möglichkeit gaben, sie ihm zu übertragen, indem er sich auf den Willen seines Bruders berief?

Die Quellen, die Konrads Designation erwähnen, sind im allgemeinen offenbar nicht davon überzeugt, daß sie eine bindende Kraft hatte. Der Continuator redet zwar von einem Befehl Konrads an die fränkischen Großen; Liudprand läßt Konrad den Sachsenherzog als Erben der Krone einsetzen, aber er spricht dann doch nur von einem Rat und einer Beschwörung, ihm zu gehorchen; und Widukind, der Kronzeuge für die Ansicht von der entscheidenden Bedeutung der Designation, weiß gleichfalls nur etwas von einem Rat Konrads zu sagen, dem Eberhard zugestimmt habe.¹⁾ Tatsächlich war denn auch Konrad sicher nicht in der Lage, in dieser Sache einen Befehl zu geben, und noch weniger wären die Fürsten, das „Volk“, verpflichtet gewesen, ihm zu folgen.

Die moderne wissenschaftliche Terminologie pflegt die Verfügung des regierenden Königs über das Königtum als Designation zu bezeichnen. Die Quellen kennen diese Bezeichnung in diesem Sinne nicht, und wenn man sie an den geschichtlichen Tatsachen zu kontrollieren versucht, so findet man, daß man nicht berechtigt ist, ihr einen auch nur einigermaßen feststehenden rechtlichen Inhalt zu geben. Ein Recht des Königs, über die Krone zu verfügen in dem Sinne, daß dadurch die Wähler gebunden und ausgeschaltet wurden, hat es in den Jahrzehnten um die Wende des 9. Jahrhunderts (und übrigens auch später) nicht gegeben.

Karl III. ist 885 mit seinem Versuch, die Großen zur Anerkennung der Nachfolge seines Bastards Bernhard zu bestimmen, gescheitert. Arnulf von Kärnten hat 889 nur nach umständlichen Verhandlungen und mit Einschränkungen die Zusicherung der Wahl seiner beiden unehelichen Söhne erlangt. Bei der Erhebung Ottos des

¹⁾ Dabei ist zu beachten, daß die Quellen offenbar von der Tendenz beherrscht sind, das sächsische Königtum durch den letzten Willen Konrads möglichst zu stützen und zu legitimieren.